

## Änderungen der Gebühren für die außergerichtlichen Beratung ab 1.7.2006

Für die Beratung, also die Erteilung von Rechtsrat oder einer Auskunft (auch telefonisch), ist bis zum 1.7.2006 nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz RVG ein Gebührenrahmen zwischen einer 0,1 - Gebühr und einer vollen 1,0 - Gebühr vorgesehen. (Die Gebühr richtet sich nach dem Streitwert. Beispiel: Eine volle Anwaltsgebühr (= 1,0 Gebühr) bei einem Streitwert von bis zu 2500 Euro beträgt 161 Euro. Hinzu kommen Mehrwertsteuer und Spesen). Auf Druck der Europäischen Union fällt der gesetzliche Gebührenrahmen bei der **außergerichtlichen Beratung**

zum 1.7.2006 komplett weg.

§ 34 des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes bestimmt nun, dass der Anwalt ab dem 1.7.2006 auf eine Gebührenvereinbarung mit dem Mandanten für die Erteilung von mündlichem oder schriftlichem Rat oder eine Auskunft hinwirken soll. Gleiches gilt für die Ausarbeitung eines schriftlichen Gutachtens oder die Tätigkeit als Mediator.

Ohne Abschluss einer Vergütungsvereinbarung hätte der Anwalt Anspruch auf eine angemessene Vergütung nach den Vorschriften des Bürgerlichen Rechts.

Ist der Auftraggeber jedoch Verbraucher beträgt die Gebühr für die außergerichtliche Beratung oder die Ausarbeitung eines Gutachtens jeweils höchstens 250 Euro (+ Mehrwertsteuer) und für die Erstberatung maximal 190 Euro (+ Mehrwertsteuer) unabhängig vom jeweiligen Beratungsaufwand.

Tipp: Verbraucher müssen oder können nun mit ihrem Rechtsanwalt verhandeln. (Vergütungsvereinbarungen können auf der Basis der alten Gebührentabelle, von Stunden-/Tagessätzen oder Fallpauschalen abgeschlossen werden.) Die Rechtsberatung kann dadurch im Einzelfall billiger werden oder auch - was zu befürchten ist - teurer!

Vor Abschluss einer Gebührenvereinbarung sollte die Mandantin/der Mandant bei Vorliegen einer Rechtsschutzversicherung unbedingt abklären, welche Erstattungsbeträge von dieser übernommen werden. Anderenfalls läuft diese/r Gefahr auf Kosten sitzen zu bleiben.

Adelheid Schulte-Bocholt



## Teure Zahnbehandlung

Das Amtsgericht in Frankfurt entschied am 12.05.06, dass ein Zahnarzt keine teure Therapie „andrehen“ darf, wenn es auch eine günstige Methode gibt. Die Richter wiesen die Klage eines Zahnarztes gegen einen Patienten zurück, der die Rechnung von 2.400 Euro für eine Biofunktionelle Komfort-Therapie bei einem wachsenden Kiefer nicht bezahlen wollte. (Az.: 31 C 1710/03-93).

Der Zahnarzt riet dem Vater des elfjährigen Patienten zu der

kostenintensiven Therapie, damit das Kind nicht lebenslang lispeln müsse. Ein Sachverständiger bestätigte dem Gericht die fehlende Notwendigkeit der Behandlung und das Wissen des Zahnarztes darüber. Da der Vater nicht vom Behandler entsprechend aufgeklärt wurde, sondern Therapieerfolg suggeriert wurde, sprach das Gericht den Angeklagten von der Bezahlung der Therapie frei.

Carola Sraier



Bundesarbeitsgemeinschaft der PatientInnenstellen (BAGP)

Auenstr. 31  
80469

München  
TELEFON

089 /

76 75 51 31

FAX 089 /

725 04 74

[http:](http://www.patientenstellen.de)

[www.patientenstellen.de](http://www.patientenstellen.de)

[mail@](mailto:patientenstellen.de)

[patientenstellen.de](mailto:patientenstellen.de)

**Sprechzeiten:**

Mo - Do

13 - 14 Uhr

und AB

